

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Erbenheim am 24. November 2015

*Neue Straßenreinigungssystematik,
Anpassungen der Straßenreinigungsgebühren für die Kalkulationsperiode 2016/2017 und
Änderungssatzungen zur Straßenreinigungssatzung (bestehende bzw. neue Systematik)*

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
- 1.1 Der in der Anlage 1 beigefügte Vorschlag der ELW zur Einführung einer Neustrukturierung der Straßenreinigungssystematik in der Landeshauptstadt Wiesbaden, der aufgrund des Beschlusses Nr. 0065 der Stadtverordnetenversammlung vom 26. März 2015 erarbeitet wurde.
- 1.2 Die in der Anlage 2 beigefügte Darstellung der finanziellen Auswirkungen einer neuen Straßenreinigungssystematik auf die Gebührenzahler und die Landeshauptstadt Wiesbaden.
- 1.3 Die in Anlage 3 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016, die auf dem Vorschlag der ELW zur Einführung einer neuen Straßenreinigungssystematik basiert.
- 1.4 Die in Anlage 4 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016/2017, die unter Beibehaltung der bisherigen Straßenreinigungssystematik erstellt wurde.
- 1.5 Die in den Anlagen 5.1 bis 5.3 beigefügten Prüfberichte der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG der Kalkulationsperiode 2012 bis 2014.
2. Es wird beschlossen, dass die im Kalkulationszeitraum 2012 bis 2014 festgestellte Kostenunterdeckung der Straßenreinigungsgebühren nicht in folgende Kalkulationsperioden übertragen wird.
3. Es wird um Entscheidung gebeten, ob
 - 3.1 die von den ELW vorgeschlagene Einführung einer neuen Straßenreinigungssystematik in zwei Stufen mit Wirkung zum 1.01.2016 (1. Stufe) und 1.01.2017 (2. Stufe) umgesetzt und der in der Anlage 6 beigefügte Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)“ als Satzung beschlossen werden soll
oder ob
 - 3.2 die bisherige Straßenreinigungssystematik beibehalten und der in der Anlage 7 beigefügte Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)“ als Satzung beschlossen werden soll.

Beschluss Nr. 0059

1. Von der Sitzungsvorlage Nr. 15-V-70-0011 vom 05.11.2015 wird Kenntnis genommen, wonach eine neue Straßenreinigungssystematik eingeführt werden soll (Alternative I) oder alle jetzigen Gebühren um 18,8 % erhöht werden sollen (Alternative II).

Hierzu merken wir kritisch an, dass

- Eine gründliche Beratung dieser Vorlage mit allen Betroffenen (Anlieger, Siedlungsgesellschaften, Straßenreinigungsfirmen usw.) in der Kürze der Zeit nicht möglich war.
 - der Umfang der vorgesehenen Gebührenerhöhungen für uns teilweise nicht nachvollziehbar ist.
2. Sollte sich die Stadt dennoch kurzfristig für die „Neustrukturierung der Straßenreinigungssystematik“ entscheiden, sind aus der Sicht des Ortsbeirates Erbenheim die vorgesehenen Einstufungen der Reinigungsklassen (RKI) zumindest bei nachstehend aufgeführten Straßen unseres Zuständigkeitsbereiches zu ändern:

2.1 Anhang 2 zur Anlage 1

Berliner Straße (von Haus Nr. 150 - Barbarossastraße):
statt RKI A 1 (Fahrbahn und Gehweg) ist RKI B 1 (Fahrbahn) vollkommen ausreichend.

2.2 Anhang 3 zur Anlage 1

- a) Charlottenburger Straße und Hundshofweg sollten - wie Neuköllner Straße - in RKI C (Reinigung durch die Anlieger) verbleiben.
- b) Tempelhofer Straße sollte durchgängig in RKI B 1 (Fahrbahn) eingestuft werden, da hier die Reinigung der Gehwege durch die Anlieger besser gewährleistet sein dürfte.
- c) Für die Treptower Straße sollte - ebenso wie bei den angrenzenden „Hochfeldstraße“ - lediglich die RKI A 1 (und nicht die A 2) angesetzt werden, da hier kein höherer Reinigungsbedarf ersichtlich ist.

Begründung:

Die Wohnungsmieten in Wiesbaden sind - wie allgemein bekannt - relativ hoch. Dazu tragen ganz entscheidend die umlagenfähigen Nebenkosten bei. Nachdem bereits feststeht, dass die Grundsteuer erhöht wird, folgen jetzt die Straßenreinigungsgebühren.

Deren Anhebung beträgt - wie aus der Vorlage ersichtlich - generell fast 20 %, wenn die bisherige Reinigungssystematik beibehalten wird. Sollte die „Neue Straßenreinigungssystematik“ eingeführt werden, fallen die Steigerungsraten deutlich höher aus, auch wenn damit teilweise eine Ausweitung der städtischen Reinigungsleistungen verbunden ist (z.B. Einbeziehung des Gehweges oder erstmals Reinigung der Fahrbahn bei der „Ortsdurchfahrt“ bzw. stark befahrenen Straßen).

Die Straßenreinigungsgebühren würden deshalb bei fast allen „Hochfeldstraßen“ zukünftig 200 % höher sein. Im Extremfall „Treptower Straße“ würden sie von derzeit 2,76 € (pro lfdm/Jahr für die Fahrbahn) sogar auf 16,56 € (allerdings Fahrbahn und Gehweg 2x wöchentlich), also um fast 500 % ansteigen.

Zutreffend ist sicherlich, dass bei Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen (Berliner Straße, Barbarossastraße, Oberfeld) den Anliegern unter Sicherheitsaspekten eine gefahrlose

Reinigung der Fahrbahn kaum noch möglich ist. Allerdings trifft dies u.E. nicht für Gehwege zu, die im Normalfall von den Anwohnern weiterhin flexibel gereinigt werden können.

Unter Ziff. 2 unseres Beschlusses haben wir deshalb eine Reihe von Änderungsvorschlägen aufgeführt, die - sollte sich die Stadt zur „Neuen Straßenreinigungssystematik“ entschließen, unbedingt berücksichtigt werden sollten. Dies würde die schwierige Akzeptanz der neuen Regelung erheblich erleichtern.

Verteiler:

Dez VII z.w.V.
ELW

1005 z.d.A.

Reinsch
Ortsvorsteher